

Ort, Datum:  
Salzburg, 11.01.2021

Zahl:  
405-8/82/1/2-2021  
Betreff:  
AA AB GmbH & Co KG, CC;  
Verfahren gemäß Epidemiegesetz 1950 - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde der AA AB GmbH & Co KG, AC, CC, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 23.10.2020, Zahl xxx, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz,

### zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### 1. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz vom 18.05.2020 den Antrag auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 für ihre beiden AAgeschäfte, AC uu, CC, sowie für ihr AAgeschäft AC vv, CC. Der Antrag umfasste eine Vergütung für den Zeitraum von 16.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020. Er wurde damit begründet, dass ihre drei Juweliergeschäfte von dem durch Verordnung COVID-19, BGBl II Nr 96/2020 erlassenen Betretungsverbot betroffen gewesen seien. Gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 seien Vermögensnachteile, welche durch eine solche Beschränkung entstehen würden, zu er-

setzen. Unter Hinweis auf die gewährte Kurzarbeits-Beihilfe sowie eine Zahlung aus dem Härtefallfonds wurde ein Vergütungsbetrag von € 65.100,00 geltend gemacht.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg diesen Antrag gemäß § 32 iVm § 36 Epidemiegesetz 1950 idGF (EpidemieG) als unbegründet ab. Begründend wurde ausgeführt, dass eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz nur dann zu leisten sei, wenn dessen Betrieb gemäß § 20 EpidemieG beschränkt oder gesperrt worden sei. Weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020 noch aus der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl II Nr 98/2020, könne eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 EpidemieG 1950 abgeleitet werden. Beide Verordnungen würden ihre gesetzliche Grundlage im COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl I Nr 12/2020 finden, weshalb sie für die rechtliche Beurteilung nicht herangezogen werden könnten. Das COVID-19-Maßnahmegesetz selbst sehe keinen Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang vor. Eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 EpidemieG 1950 sei weder bescheidmäßig durch die zuständige Behörde angeordnet noch per Verordnung verfügt worden.

Die Einschreiterin hat fristgerecht eine schriftliche Beschwerde eingebracht und begründend (zusammengefasst) ausgeführt, dass die gegenständliche Verordnung BGBl II Nr 96/2020 zwar nicht direkt eine Betriebsschließung verfüge, jedoch das Betreten ihres Betriebes untersage. Dies stelle, wie in § 7 Epidemiegesetz 1950 geregelt, eine Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen dar und habe wirtschaftlich die gleiche Bedeutung, wie eine behördliche Schließung des Betriebes durch Absonderungsbescheid. Die Kunden seien von den Beschäftigten und umgekehrt abgesondert worden.

Im Hinblick auf die in Abs 1 bis 4 bezeichneten Vorkehrungen des § 20 Epidemiegesetz seien jedenfalls auch die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sowie auch die Verordnung gemäß COVID-19-Maßnahmegesetz unter das Epidemiegesetz 1950 zu subsumieren. Andernfalls würden diese Maßnahmen das Recht nach Art 6 StGB auf Erwerbsausübung beschränken. Es würde einen Verstoß gegen seine Grundrechte darstellen, da im sonstigen Fall epidemiebedingte Beschränkungen des Erwerbs durch die Verdienstentgangsvergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 wirtschaftlich kompensiert werden würden, durch § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmegesetz dieser Rechtsanspruch jedoch ohne Begründung entzogen würde.

Abschließend wurde beantragt, den Abweisungsbescheid aufzuheben bzw dahingehend abzuändern, dass der Verdienstentgang in der beantragten Höhe festgestellt und zugesprochen werde.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 legte die belangte Behörde den Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

**Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:****2. Sachverhalt:**

Die AA AB GmbH & Co KG mit Sitz in CC, AC, betreibt am Standort AC uu zwei AAgeschäfte bzw am Standort AC vv, CC ein AAgeschäft. Mit Eingabe vom 18.05.2020 beantragte sie die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG im Zeitraum 16.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020, wobei der Vergütungsbetrag mit € 65.100,00 (nach Abzug der erhaltenen Kurzarbeitsbeihilfe sowie einer Auszahlung nach dem Härtefallfonds) angesetzt wurde.

In diesem Zeitraum wurde keine individuellen behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen nach dem EpidemieG betreffend die verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten der Beschwerdeführerin gesetzt.

**3. Beweiswürdigung:**

Diese Feststellungen ergeben sich unbedenklich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und sind unstrittig.

**4. Rechtsgrundlagen:**

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950** (EpidemieG) lauten:

**§ 20 EpidemieG, BGBl Nr 186/1950:****Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.**

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

**§ 32 EpidemieG, BGBl Nr 186/1950 idF BGBl Nr 702/1974, (bis 14.05.2020 geltende Fassung):****Vergütung für den Verdienstentgang.**

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020 lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **COVID-19-Maßnahmegesetzes** (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020 lauteten:

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 (vom 16.03.2020 bis 21.03.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden

dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 2 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 (vom 16.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

**Betreten von bestimmten Orten**

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

§ 2 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

**Betreten von bestimmten Orten**

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 (am 15.03.2020 geltende Fassung):

**Inkrafttreten**

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 16.03.2020 bis 21.03.2020 geltende Fassung):

**Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

**Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-MV-96**), BGBl. II Nr. 96/2020 lauteten:

#### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 MGesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 COVID-19-MV-96, BGBl. II Nr. 96/2020 (vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltende Fassung):

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2 COVID-19-MV-96, BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 151/2020 (vom 14.04.2020 bis 19.04.2020) geltende Fassung):

§ 2. ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben. <sup>(Anm. 1)</sup>

...

(*Anm. 1: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 411/2020-17, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, zu Recht erkannt, dass die Wortfolge „, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m2 beträgt“ sowie der vierte Satz – „Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.“ – in Abs. 4 gesetzwidrig waren.*)

§ 2 COVID-19-MV-96, BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 162/2020 (vom 20.04.2020 bis 30.04.2020 geltende Fassung):

§ 2. ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

...

## **5. Erwägungen:**

Beantragt wurde von der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für den Zeitraum von 16.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020.

§ 1 Abs 1 COVID-19-MG ermächtigte den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der im Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltenden Fassungen durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die COVID-19-MV-96 wurde laut seiner Promulgationsklausel auf Grund des § 1 COVID-19-MG erlassen.

§ 1 COVID-19-MV-96 untersagte für den Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Die in § 2 COVID-19-MV-96 genannten Ausnahmen vom Betretungsverbot umfassten die verfahrensständlichen Betriebsstätten der Beschwerdeführerin nicht.

§ 4 Abs 3 COVID-19-MG, in der im Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltenden Fassungen, ordnete an, dass die Bestimmungen des EpidemieG unberührt bleiben. § 4 Abs 2 COVID-19-MG schränkte dies jedoch insofern ein, als die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des COVID-19-MG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangten.

Für die nach § 1 COVID-19-MV-96 angeordnete Untersagung des Betretens des Kundenbereichs der Betriebsstätten der Beschwerdeführerin an den Standorten CC, AC uu bzw vv, findet das EpidemieG somit keine Anwendung. Vor diesem Hintergrund besteht ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG aufgrund der Sperre nach § 1 COVID-19-MV-96 nicht.

Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der genannten Bestimmungen bestehen seitens des erkennenden Gerichts nicht. Mit der Frage, ob die durch das Betretungsverbot des § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte oder ob den davon betroffenen Unternehmen von Verfassung

wegen ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden muss, hat sich der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.07.2020, G 202/2020, auseinandergesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat darin ausgeführt, dass die Bestimmungen des COVID-19-MG iVm § 1 der COVID-19-MV-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebs-schließungen nach § 20 EpidemieG angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl Rn 94). Den Antrag auf Aufhebung des § 4 Abs 2 COVID-19-MG wies der Verfassungsgerichtshof ab und führte dazu aus, dass die durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MG iVm § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung weder einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz darstellt. Weiters stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass das in § 4 Abs 1a COVID-19-MG vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs 2 leg cit idF BGBl I Nr 16/2020 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl Rn 95 bis 127). Im Beschluss vom 26.11.2020, E 3412/2020, vertiefte er seine Rechtsprechung insofern, als er den Ausschluss des Entschädigungsrechts nach § 32 EpidemieG nicht nur für Betriebsschließungen, sondern auch für alle anderen Maßnahmen nach dem COVID-19-MG für verfassungskonform erachtet.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich im angesprochenen Erkenntnis mit der Frage auseinandergesetzt, ob die durch das Betretungsverbot von Betriebsstätten gemäß § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte. Zusammengefasst verstößt der fehlende Anspruch auf Entschädigung weder gegen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zwar komme ein Betretungsverbot für Betriebsstätten in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleich und bilde insofern einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Dieses Betretungsverbot sei allerdings in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet. Dieses ziele darauf ab, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die betroffenen Unternehmen bzw im Allgemeinen von Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. So bestünde Anspruch auf Beihilfen bei Kurzarbeit und auf andere finanzielle Unterstützungsleistungen. Im Hinblick auf diese Hilfsmaßnahmen stelle das Betretungsverbot keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Ein Anspruch auf Entschädigung für alle vom Betretungsverbot erfassten Unternehmen könne aus dem Grundrecht nicht abgeleitet werden. Es verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass das COVID-19-MG im Fall eines Betretungsverbotes keinen Entschädigungsanspruch vorsieht, während das EpidemieG für den Fall der Schließung eines Betriebes einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gewährt. Diese Regelungen seien schon deshalb nicht miteinander vergleichbar, weil der Gesetzgeber mit dem EpidemieG lediglich die Schließung einzelner Betriebe vor Augen hatte, nicht aber großräumige Betriebsschließungen, wie sie sich aus dem COVID-19-MG ergaben. Dem Gesetzgeber komme bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Wenn der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen habe, das Betretungsverbot in ein eigenes Rettungspaket einzubetten, das im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung wie Ansprüche auf Vergütung des Verdienstent-



gangs nach dem EpidemieG habe, so sei ihm vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten.

Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf § 7 Epidemiegesetz geht ins Leere, da eine behördliche Absonderung nach § 7 bzw § 17 Epidemiegesetz 1950 nicht verfügt wurde.

Zusammengefasst ist eine Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 EpidemieG nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ aufgezählten Fällen vorgesehen. Ein Vermögensnachteil aufgrund einer nach dem COVID-19-MG erlassenen Verordnung ist in der Aufzählung nicht enthalten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Epidemiegesetz.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG entfallen, da eine solche nicht beantragt wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

#### 6. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.